

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0985/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Marco Grein
Aktenzeichen: FD III/1.610-20.gn	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 26.03.2020

**Bebauungsplan Nr. 27/2018 „Gewerbegebiet an der L3026,- 4. Änderung
hier: Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 51a HGO empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB eingegangenen Stellungnahmen, werden nach sorgfältiger Abwägung als Stellungnahmen der Gemeinde Niedernhausen beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 27/2016 „Gewerbegebiet an der L 3026“, 4. Änderung bestehend aus Planzeichnung und Text wird gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 5 HGO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Die integrierte Gestaltungssatzung wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeindevorstand wird gebeten das Erforderliche zu veranlassen.

Die Eilbedürftigkeit gemäß § 51a HGO ist gegeben, weil der Investor des Grundstücks Frankfurter Str. 19-21 gemäß erfolgter Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde möglichst bald für die Fertigstellung des Bauvorhabens (Nebengebäude außerhalb des Baufensters) die Anzeige im Kenntnissgabeverfahren einreichen muss. Hierzu ist ein gültiger Bebauungsplan Voraussetzung.

Der Gemeindevertretung ist der Beschluss gemäß § 51a Abs. 1 Satz 6, 7 HGO zur Kenntnis zu geben.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 30.01.2019 (GV/0680/2016-2021) die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der L 3026“ beschlossen..

Die Offenlage des Entwurfs erfolgte - nach vorheriger Beschlussfassung in der Gemeindevertretung am 30.10.2019 (GV/0855/2016-2021) - in der Zeit vom 04.12.2019 bis einschl. 22.01.2020. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.12.2019 beteiligt. Zum Entwurf sind die aus der Anlage 1 ersichtlichen Stellungnahmen der Behörden eingegangen. Von Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Beschluss-empfehlungen hierzu sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Den Behörden sind die Beschlüsse mitzuteilen.

Es wird festgestellt, dass die gemäß den Beschlussempfehlungen vorgesehenen redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen des Planes und der Begründung kein weiteres Beteiligungsverfahren erfordern. Somit kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden. Der Satzungsbeschluss kann unmittelbar bekannt gemacht werden, da eine Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Regierungspräsidium nicht notwendig ist.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es besteht Eilbedürftigkeit im Sinne § 51a HGO, weil der Investor des Grundstücks Frankfurter Str. 19-21 gemäß erfolgter Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde möglichst bald für die Fertigstellung des Bauvorhabens (Nebengebäude außerhalb des Baufensters) die Anzeige im Kenntnisgabeverfahren einreichen muss. Hierzu ist ein gültiger Bebauungsplan Voraussetzung.

Grein
Fachbereichsleiter III

Anlagen:
Abwägung Stellungnahmen
Bebauungsplan
Begründung